



ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG MIT ERGÄNZENDEN HINWEISEN

Die planerische Bewältigung von Bauvorhaben erfolgt bislang zumeist über eine getrennte Beauftragung von Architekt und Fachingenieuren. Insbesondere bei komplexen Projekten wünschen Auftraggeber jedoch zunehmend die „Planung aus einer Hand“. Kleinere Büros sind in der Regel nicht in der Lage, sämtliche Planungsdisziplinen abzudecken. Um gleichwohl als Anbieter auftreten zu können, ist daher die Bildung von Kooperationen notwendig. Hier hilft das Konstrukt der Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

Unter einer Arbeitsgemeinschaft versteht man den projektbezogenen Zusammenschluss zwischen Architekten und Fachplanern zu einem gemeinsamen Anbieter für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu einem Bauvorhaben. Bei dieser Konstellation schließen sich zunächst die Architekten und Sonderfachleute durch einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag zusammen. Im Anschluss beauftragt der Bauherr die ARGE mit den notwendigen Planungsleistungen. Dadurch werden sämtliche ARGE-Mitglieder gegenüber dem Bauherrn zur Erbringung aller Leistungen verpflichtet. Die Aufteilung der Einzelleistungen und des Honorars erfolgt intern zwischen den ARGE-Partnern.

Zumeist wird die ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben. Obwohl für die Bildung einer GbR keine Formvorschriften bestehen, wird aus Klarstellungs- und Beweisgründen der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsgemeinschaftsvertrages empfohlen. Eine Orientierungshilfe für die Vertragsgestaltung bietet das nachfolgend abgedruckte Vertragsmuster. Besonderes Augenmerk sollten die ARGE-Partner auf eine klare Leistungs- und Vergütungsverteilung legen. Gerade in diesem Bereich lassen sich durch eindeutige und erschöpfende vertragliche Regelungen Streitigkeiten vermeiden.

Weitergehende rechtliche Informationen und Erläuterungen zur Arbeitsgemeinschaft finden Sie in dem auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass das nachfolgende Vertragsmuster keinesfalls unreflektiert übernommen werden sollte. Ein Vertragsmuster kann nicht jeder erdenklichen Konstellation gerecht werden. Es bedarf daher stets einer kritischen Überprüfung der einzelnen Klauseln und – soweit erforderlich – einer Anpassung des Vertragsinhaltes an die jeweilige Situation.

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

§ 1 Firma / Sitz

Die Architekten/Ingenieure

.....
.....
.....

schließen sich hiermit zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach den Grundsätzen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen.

Die ARGE tritt nach außen – in Verträgen, Plänen, Schriftstücken usw. sowie auf dem Bau-schild – unter folgendem Namen auf:

.....

Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:

.....

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Inge-nieurleistungen, die sich aus dem mit der Firma

..... (Bauherr/Auftraggeber)

noch abzuschließenden Planungsvertrag ergeben, zu folgender Baumaßnahme durchzufüh-ren:

.....
.....

alternativ:

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Inge-nieurleistungen aus dem schriftlichen Planungsvertrag vom mit der Firma

..... (Bauherr/Auftraggeber)

zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

.....
.....

§ 3 Beginn und Beendigung der ARGE

Die ARGE beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit dem Abschluss der Arbeiten für die in § 2 genannte Baumaßnahme.

§ 4 Leistungsverteilung / Vergütung / Abrechnung

Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen werden wie folgt aufgeschlüsselt und mit folgenden Anteilen ausgeführt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Honorareinnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der/die Gesellschafter
reicht/reichen die Honorarrechnungen einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer für die von ihm/ihnen allein oder anteilig erbrachten Leistungen bei dem Gesellschafter ein, der die Rechnungen überprüft und an den Auftraggeber/Bauherrn weiterleitet. Zahlungen an die Gesellschafter erfolgen unverzüglich entsprechend den vereinbarten Honoraranteilen und den Abschlagszahlungen an den Bauherrn. Kein Gesellschafter ist verpflichtet, in Vorlage zu treten, um fällige Zahlungsansprüche eines Gesellschafters auszugleichen.

§ 5 Arbeitsmittel

Jeder Gesellschafter trägt die Kosten seiner Arbeitsmittel und seine sonstigen Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten) selbst.

alternativ:

Die anfallenden Arbeiten und Leistungen werden – mit folgenden Ausnahmen
.....
.....
..... –
durch die Gesellschafter im Büro des/der Gesellschafter(s)
ausgeführt, der/die Alleineigentümer des Inventars, der Aktiva und Passiva, des Auftragsbestandes sowie aller weiteren Gegenstände dieses Büros bleibt/bleiben.

Der/die Gesellschafter
zahlt/zahlen jeweils für die Mitbenutzung des Büros des/der Gesellschafter(s)
..... einen Betrag in Höhe von
monatliche €, der sämtliche Unterhaltungskosten, insbesondere die Büromiete, Reinigung, Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Materialbeschaffung, Kopierkosten, Kosten für Telefon, Telefax, Porti, Strom, Heizung, Brauch- und Abwässer, Müllabfuhr usw. einschließt. Bei einer zeitlichen Teilnutzung reduziert sich der Betrag entsprechend. Der/die Gesellschafter
ist/sind berechtigt, diese Beträge von den weiterzuleitenden Honoraranteilen einzubehalten.

Im Übrigen trägt jeder Gesellschafter die Kosten seiner Arbeitsmittel und seine sonstigen Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten) selbst.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Gesamteinnahmen führt der inkassoberechtigte Gesellschafter an das für sein Büro zuständige Finanzamt ab. Die Honoraranteile der Gesellschafter werden um die anteilige Umsatzsteuer gekürzt. Die Einkommensteuer trägt jeder Gesellschafter für seinen Anteil selbst.

§ 7 Vertretung / Stimmanteile

Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der ARGE stehen dem/den Gesellschafter(n)

.....
zu, der/die jeweils erkennbar zu machen hat/haben, dass er/sie für die ARGE handelt/handeln. Der/die vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter ist/sind demgemäß insbesondere zeichnungs- und inkassoberechtigt.

Die Stimmanteile in der ARGE verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter	%
Gesellschafter	%
Gesellschafter	%

Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

alternativ:

Folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Arbeitsgemeinschaftsvertrages
-
-
-

Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter, sofern sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

§ 8 Hinweispflichten

Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, über alle wichtigen Vorkommnisse – z. B. über alle Mängel und Mängelrügen, sonstige Schadensfälle und Beanstandungen, Verzögerungen, weitere Leistungsstörungen – unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Haftung

Den Gesellschaftern obliegt die Haftung nach dem BGB für die von der ARGE übernommenen und durchgeführten Leistungen gemeinsam nach außen.

Sofern ein Mangel, Fehler, Schaden, eine Verzögerung, sonstige Leistungsstörung oder Vertragsverletzung auf Leistungen oder Arbeiten eines Gesellschafters allein zurückführen oder von diesem allein zu vertreten sind, haftet dieser im Innenverhältnis allein und hat die übrigen Gesellschafter von jeder Haftung und Inanspruchnahme im Außenverhältnis freizustellen.

Sofern ein Mangel, Fehler, Schaden, eine Verzögerung, sonstige Leistungsstörung oder Vertragsverletzung allein auf Leistungen oder Arbeiten zurückzuführen sind, die von mehreren Gesellschaftern gemeinsam ausgeführt wurden oder sonst von diesen gemeinsam zu vertreten sind, haften diese im Innenverhältnis mit dem jeweils vereinbarten Ausführungsanteil gemeinsam allein und haben den/die übrigen Gesellschafter von jeder Haftung und Inanspruchnahme im Außenverhältnis freizustellen.

Im Übrigen gelten für das Innenverhältnis die Bestimmungen des BGB, jedoch trägt jeder Gesellschafter – unter Einbeziehung des von ihm herangezogenen Personals – für die von ihm übernommenen Arbeiten und Leistungen die volle Verantwortung und haftet für jede Fahrlässigkeit.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen in Höhe von

- € für Personenschäden und
- € für Sach- und Vermögensschäden

zu unterhalten und auf Anforderung eines Mitgesellschafters nachzuweisen. Kommt ein Gesellschafter der Nachweispflicht trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nach, kann er aus wichtigem Grund gemäß § 11 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

alternativ:

Die ARGE schließt für die in § 2 genannte Baumaßnahme eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

..... € für Personenschäden
..... € für Sach- und Vermögensschäden

Die Kosten der Versicherung werden wie folgt getragen:

Gesellschafter %
Gesellschafter %

§ 11 Kündigung / Ausschluss

Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
- schwerwiegende Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag
-
-

Sofern ein Gesellschafter kündigt, ausgeschlossen wird oder stirbt, bleibt die Gesellschaft bestehen und wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur einer der Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang auf den allein verbleibenden Gesellschafter.

§ 12 Urlaub / Erkrankung

Die Gesellschafter haben Anspruch auf Urlaub von Arbeitstagen/Wochen im Jahr.

Sofern ein Gesellschafter erkrankt, haben die anderen ihn bis zu Wochen zu vertreten. Dauert die Erkrankung darüber hinaus an, so hat der betreffende Gesellschafter auf seine Kosten einen geeigneten Vertreter zu stellen. Sofern er diese Verpflichtung trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 13 Urheberrecht / Unterlagen

Das geistige Eigentum und das Urheberrecht an allen Arbeitsergebnissen der ARGE stehen den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

alternativ:

Das geistige Eigentum und das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen
.....
stehen dem/den Gesellschafter(n) ZU.

Das geistige Eigentum und das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen
.....
stehen dem/den Gesellschafter(n) ZU.

Die Originale der Arbeitsunterlagen – Verträge, Pläne, Zeichnungen, sonstige Schriftstücke usw. – werden von dem Gesellschafter verwaltet und archiviert.

§ 14 Erfüllungsort / Schiedsabrede

Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird vereinbart.

Im Falle von Streitigkeiten soll zunächst der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen angerufen werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Beispiele zur Formulierung einer Leistungs- und Honoraraufteilung:

Die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung gemäß Anlage 11 HOAI) ist von den Gesellschaftern A und B bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages, und zwar von jedem im Direktauftrag des Auftraggebers, erbracht worden.

Diese Leistung rechnet jeder der genannten Gesellschafter mit dem Auftraggeber direkt ab, sie ist dementsprechend nicht Bestandteil dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages.

Die Leistungsphasen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe) gemäß Anlage 11 HOAI werden von den Gesellschaftern A, B und C gemeinsam erbracht. Auf den Gesellschafter A entfallen die Leistungsphasen / Grundleistungen der Leistungsphase Auf den Gesellschafter B entfallen die Leistungsphasen / Grundleistungen der Leistungsphase Auf den Gesellschafter C entfallen die Leistungsphasen / Grundleistungen der Leistungsphase

Dementsprechend entfällt auf den Gesellschafter A ein Honoraranteil von%, auf den Gesellschafter B ein Honoraranteil von % und auf den Gesellschafter C ein Honoraranteil von %.

Die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe gemäß Anlage 11 HOAI) wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht; dabei ist das Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche und das Mitarbeiten bei der Auftragserteilung Sache des Gesellschafters C, während die restlichen Arbeiten der Gesellschafter B übernimmt.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B und für den Gesellschafter C je %.

Die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung gemäß Anlage 11 HOAI) wird von dem Gesellschafter C allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt %.

Die Leistung „künstlerische Oberleitung“, d. h. die Überwachung der Herstellung des Werkes hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung, wird von dem Gesellschafter A allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt %.

Die Bestandsaufnahme wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht. Dabei fertigt B das Aufmaß, C erstellt anschließend die Bestandspäne in EDV-Form.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B € und für den Gesellschafter C €